

Staatssekretär des Thüringer Ministeriums für  
Infrastruktur und Landwirtschaft  
Herrn Dr. Klaus Sühl  
Werner-Seelenbinder-Str. 8  
99096 Erfurt

Erfurt, den 30. April 2019

**Stellungnahme Leistungsbild und Honorarregelung für Gemeindliche Entwicklungskonzepte im Freistaat Thüringen, Sechste Ausgabe 2019**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

die Entwicklung des ländlichen Raumes wird derzeit in vielen Ebenen und Gremien diskutiert. Der Dringlichkeit der Fortführung der Gestaltung des ländlichen Raumes zur Schaffung gleicher Wohn- und Lebensbedingungen können wir uns als Vertreter der Architektenkammer nur anschließen. Die Besonderheit der Kulturlandschaft in Thüringen liegt vor allem auch in der großen Vielfalt der Dörfer und Siedlungen im Kontext der landschaftlichen Vielfalt.

Die differenzierten Entwicklungsmöglichkeiten im ländlichen Raum gegenüber urbanen Strukturen sollten genutzt werden, hier Angebote zu schaffen, die den Gemeinschaftssinn zusätzlich fördern und auch Antworten zu finden auf die aktuell drängenden Probleme unserer Zeit.

Darüber hinaus sehen wir den ländlichen Raum auch als Ort des baukulturellen Erbes und zeitgemäßer Architektur.

Die Förderprogramme aus den Programmen des ländlichen Raumes stellen gerade im Bereich der Dorferneuerung und Dorfentwicklung eine feste Größe in der Förderkulisse des Landes Thüringen dar.

Dabei stellen die bisherigen Arbeitshilfen

- Leistungsbild und Honorarregelung für gemeindliche Entwicklungskonzepte, 5. Auflage 2015
- Leistungsbild für die Dorfmoderation im Freistaat Thüringen, 1. Ausgabe 2018
- Orientierungshilfe für einen Beratungsvertrag zur Dorfentwicklung

gute Arbeitsgrundlagen dar, welche als aufgabenangepasste Orientierungshilfen auf die einzelnen Bausteine der Planung der gemeindlichen Entwicklung abzielen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Wir sind jedoch der Meinung, dass nunmehr auf Grund der Situation im ländlichen Raum eine grundlegende Straffung der Förderprogramme – und damit einhergehend der Arbeitshilfen - erforderlich ist. Als weiteres sehen wir Bedarf in einer pragmatischen und zielführenden Arbeitsweise zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

Die o.g. Förderlandschaft betrifft Gemeinden unterschiedlicher Größenordnungen und unterschiedlicher Kapazität der Verwaltung. Der ländliche Raum in Thüringen lebt von seiner Vielfalt der Ortsteile mit u.a. 300 oder weniger Einwohnern, aber auch mit 2.000 oder mehr. Ziel sollte sein, mit unkomplizierter Prozessqualität den maximalen Erfolg zur Vitalisierung der Dörfer zu erzielen. Hierfür sollte den Planern ein Werkzeug an die Hand gegeben werden, welches gegenüber dem Fördermittelgeber eine pragmatische aber auch begründete Darstellung der erforderlichen Projekte erlaubt.

Weiteres Ziel ist es, auch aus Sicht der Architektenkammer, den Berufsstand des Planers in die Situation zu versetzen, diese Projekte auch wirtschaftlich abarbeiten zu können.

Grundsätzlich würden wir einen inhaltlich gebündelten Leitfaden zum Thema „Dorfentwicklung (oder Entwicklung des ländlichen Raumes) in Thüringen“ begrüßen, der die o.g. bisher einzelnen Arbeitshilfen sinnvoll zusammenführt und die Struktur des Prozesses übersichtlich darstellt.

Aus diesen Gründen haben wir den Entwurf zur Änderung der Arbeitshilfe zu Leistungsbild und Honorarregelung für Gemeindliche Entwicklungskonzepte im Freistaat Thüringen nicht kommentiert, sondern eine separate Stellungnahme erarbeitet.

## **1. Prozess der Erarbeitung der GEK**

Der Prozess zur Erarbeitung des GEK-s gliedert sich derzeit in folgende Etappen:

- I. Vorphase zur Klärung der Aufgabenstellung  
keine Förderung  
Bewerbung der Gemeinden mit der Vitalitätsprüfung I und Kostenschätzung oder Planerauswahlverfahren.
- II. Erarbeitung GEK mit Datenerhebung FLOO.  
Förderung nach Antragstellung und Aufnahme
  - Dorfmoderation parallel zur Erarbeitung GEK
  - ggf. Aufnahme als Förderschwerpunkt
- III. Umsetzungsorientierte Beratung  
Förderung nach Antragstellung und Aufnahme

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

#### Handlungsempfehlung:

- Antragstellung der Gemeinden mit Hilfe eines reduzierten Antragsverfahrens ohne Kostenschätzung. Grund dafür ist, dass die Erarbeitung einer Kostenschätzung durch die Gemeinde nicht leistbar und unrealistisch ist. In Teilen scheint auch die Vitalitätsprüfung I in diesem Stadium als zu umfangreich und nicht zielführend.
- Nach Bestätigung der Aufnahme in die Förderung GEK-Ausschreibung und Planerauswahlverfahren mit Aufgabenstellung. Die Durchführung der Ausschreibung bzw. des Planerauswahlverfahrens vor Zustimmung der Aufnahme in die Förderung ist zum einen schwierig hinsichtlich der Schärfung der Aufgabenstellung und zum anderen eine Abfrage „ins Blaue“, die auch für die Planer einen hohen – und vielfach unbegründeten – Aufwand bedeutet.
- Der Leistungsteil Dorfmoderation sollte aus Gründen der Qualitätssicherung mit der Angabe von Mindeststunden in Anpassung der Gemeindegröße gefordert werden. In Anbetracht der unterschiedlichen Anforderungen auf Grund der Gemeindegrößen sollte eher auf eine angepasste, pragmatisch begründbare Handlungsempfehlung abgezielt werden. D.h. es kann sinnvoll sein, dass die Leistungsbestandteile GEK, Dorfmoderation und Umsetzungsphase durch einen Planer betreut werden, es kann auch sinnvoll sein, dass die Dorfmoderation durch einen Dritten ausgeführt wird.
- Die einzelnen Prozessphasen sollten einander ergänzen und in der Betreuung ineinandergreifen. Aus diesem Grund sind Ergebnisse und darauf basierende Antragstellungen aufeinander abzustimmen.
- Mit der Durchführung der Dorfmoderation im Rahmen der Erarbeitung des GEK werden lokale Akteure aktiviert. Es werden Erwartungshaltungen geweckt, die evtl. nicht erfüllt werden können, da die Gemeinden nicht als Förderschwerpunkte aufgenommen werden und somit eine Umsetzung unrealistisch wird.
- Wir empfehlen daher die Umstrukturierung des Ablaufes, d.h. Aufnahme als Förderschwerpunkt (quasi mit Beginn GEK) und danach Erarbeitung der weiteren Prozesse, wie Jahresantragstellung mit Zuteilungen und darauf abgestimmte Antragstellungen der konkreten Maßnahmen.
- Darüber hinaus erscheint die Ausweisung einer Gebietskulisse anhand der Siedlungsgenese als Fördergebiet für private Baumaßnahmen empfehlenswert. Innerhalb dieser Gebietskulisse sind Beratungen, Betreuungen und Förderung auch privater Bauherren analog dem Vorbild der Städtebauförderung möglich.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

## 2. Inhalte GEK

Die in der Arbeitshilfe aufgeführten Themen und Inhalte der GEK sind prinzipiell eine gute Handlungsgrundlage. Aus unserer Sicht führen jedoch die geplanten Ausformulierungen und Ergänzungen zu Verunklärunen und Verunsicherung (z.B. 2.2.4 Soziale Dorfentwicklung).

Dagegen fehlt sowohl in der Zielstellung (2.2.1) als auch insgesamt ein klares Bekenntnis zu:

- Innenentwicklung (konkurrierende Flächenausweisungen sollten nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen zulässig sein!)
- Erhaltung und Entwicklung der Ortskerne
- Bewahrung der Ortsbilder und der Kulturlandschaft

Aus unserer Sicht sind aktuelle Themen wie

- Soziale Infrastruktur
- Grüne Infrastruktur
- Graue Infrastruktur
- Baukultur und Landschaftsbild

in dem geforderten Abarbeiten und Einpflegen der Forderung zum Flächenmanagementtool FLOO-Thüringen sowie dem Mobilitätscheck nicht enthalten.

Hier ist unsere Empfehlung nach Konkretisierung der Gliederung des GEK-s nach Pkt. 2.3 einen übersichtlichen Handlungsleitfaden zu erhalten. (Anmerkung: Die Erarbeitung eines Leitbildes sollte vor das Festlegen der Handlungsfelder und Entwicklungsziele gestellt werden.)

Zur Vereinfachung und Vermeidung von Daten- und Planungsfriedhöfen ist bei der Erarbeitung des GEK das Hauptaugenmerk auf die Schärfung folgender Punkte zu legen:

- Stärken und Schwächen-Analyse der ortsspezifischen Themen
- Leitbild, Handlungsfelder und Ziele
- Umsetzbarkeit der Maßnahmen

Als weiteres sollte im Ergebnis des GEK festgelegt werden, welche Themen für die Entwicklung des Ortes Schwerpunktaufgaben sind.

Die Vorlage der Stellungnahmen der TÖB - insbesondere des Landkreises - wird befürwortet.

### 3. Vergabeverfahren GEK, Dorfmoderation, Beratungs- und Betreuungsvertrag

Die Betreuung der Prozesse der Dorferneuerung bewegt sich größtenteils im Unterschwellenbereich. Formalisierte Vorgaben zur Durchführung der Planerauswahlverfahren gibt es nicht.

Nach den kommunalen Haushaltsordnungen und Vergaberecht wird eine sparsame Mittelverwendung gefordert. Jedoch sollte auch dem Berufsstand der planenden und gestaltenden Berufe die Beteiligung und Bewerbung ermöglicht werden und nicht durch formalisierte Verfahren erschwert werden.

Aus diesem Grund empfehlen wir:

- Prüfen der erforderlichen Vergabeverfahren und Bedingungen anhand des Berichtes des Rechnungshofes, siehe S.19 VGV.
- Es wird aus unserer Sicht eine mögliche gemeinsame Vergabe der Prozesse der Dorferneuerung und -entwicklung befürwortet. Es sollte kein formalisiertes Bestehen auf getrennte Vergabe erfolgen. Dabei sind jedoch auch kleine Büros in die Lage zu versetzen, sich an Bewerbungen zu beteiligen.
- Durch Formulierung von Aufgabenstellungen zum Planerauswahlverfahren ist die Gleichbehandlung der Bieter zu ermöglichen.
- Dabei sind die Inhalte der Aufgabenstellung projektangepasst zu formulieren.

### 4. Antragstellung Förderanträge

Zwischen der Erarbeitung des GEK und der konkreten Umsetzungsphase gibt es einen Bruch. Die Antragstellung der Förderanträge in der Umsetzungsphase erfordern konkrete Kostenberechnungen, d.h. hier sind Planungen mind. bis zur Leistungsphase 3 HOAI erforderlich. Ergebnis der GEK sind jedoch Kostenschätzungen.

Nach dem Vorbild der Richtlinie der Städtebauförderung sollte mit Aufnahme als Förderschwerpunkt die Möglichkeit gegeben werden, mind. bis zur LPH 4 HOAI Konzepte und Planungen förderunschädlich erarbeiten zu lassen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

**FAZIT:**

Aus den o.g. Überlegungen empfehlen wir die Erarbeitung eines gemeinsamen Leitfadens d.h. die Verschmelzung und Verschränken der o.g. Arbeitshilfen unter Berücksichtigung der vorgenannten Empfehlungen.

Als Orientierung kann dabei auch der Leitfaden des Landes Hessen dienen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt BDA  
Präsident

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE